

leistungsbetriebe unter Berücksichtigung dieser Verordnung in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen.

## § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

**Bekanntmachung  
der neuen Fassung der Verordnung  
über die Produktionsabgabe und Dienstleistungs-  
abgabe der volkseigenen Industrie und der volks-  
eigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO).**

**Vom 8. Februar 1957**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I 1957 S. 137) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Februar 1957

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: M. S c h m i d t

Erster Stellvertreter des Ministers

**Verordnung  
über die Produktionsabgabe und Dienstleistungs-  
abgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen  
Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen  
Dienstleistungsbetriebe (PDAVO)**

Die staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben fließen nach dem bisherigen Abgabensystem durch eine Vielzahl von Abgaben und durch die Nettogewinnabführung dem Staatshaushalt zu. Dieses Abgabensystem, das in seinen Grundlagen im wesentlichen aus dem früheren System der Besteuerung übernommen war, trug nur ungenügend zur Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft bei. Es gewährleistete nicht die einfache, schnelle und konstante Abführung der staatlichen Einnahmen an den Staatshaushalt.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes verordnet:

**A. Produktionsabgabe**

**I. Allgemeine Grundsätze**

## § 1

(1) Die Produktionsabgabe ist der wesentliche Teil der staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft. Sie wird dem Ertrag der Betriebe entnommen und im Staatshaushalt akkumuliert. Diese Einnahmen werden vom Staat der Arbeiter und Bauern zur Befriedigung der Bedürfnisse des gesamten Volkes verwendet.

(2) Die Produktionsabgabe ist untrennbarer Bestandteil des Preises (Industrieabgabepreis/Erzeugerpreis) eines Produktes.

(3) Die Produktionsabgabe wird in der volkseigenen Industrie und in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich für ein Produkt nur einmal erhoben. Sie wird erneut erhoben, wenn durch Bearbeitung oder Verarbeitung eines erworbenen Produktes ein neues Produkt mit anderen Eigenschaften entstanden ist.

**II. Zahlungspflichtiger**

## § 2

(1) Zur Zahlung der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Als Betrieb gilt jede wirtschaftliche Einheit, die eine juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist.

(2) Der Minister der Finanzen kann bestimmen, daß andere als die im Abs. 1 bezeichneten Betriebe zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichtet sind.

**III. Grundlage der Zahlungspflicht**

## § 3

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Produktionsabgabe ist an den Umsatz von Produkten gebunden.

(2) Als Umsatz von Produkten gilt der Verkauf von Produkten, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind.

(3) Als Umsatz von Produkten gilt auch die Verwendung von Produkten, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind und die üblicherweise zum Verkauf durch den Zahlungspflichtigen bestimmt sind:

1. für Investitionen und Generalreparaturen, die vom Zahlungspflichtigen als Eigenleistung abzurechnen sind;
2. für Deputate;
3. für Werbe-, Probe-, Untersuchungs- und Forschungszwecke;
4. für nichtbetriebliche Zwecke (z. B. Schenkungen).

Als Verwendung von Produkten für nichtbetriebliche Zwecke gelten auch Fehlmengen (z. B. Schwund, Transportschäden), soweit diese die festgesetzten Normen übersteigen.

(4) Der Minister der Finanzen kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G. bestimmen, daß auch die Verwendung von solchen Produkten als Umsatz gilt, die nicht verkauft, sondern vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen bearbeitet, verarbeitet, gebraucht oder verbraucht werden.

## § 4

Sind einem landwirtschaftlichen Betrieb industrielle Nebenbetriebe wie z. B. Brennereien, Flockenanlagen, Mühlen, Rübensaftfabriken angeschlossen, so gilt die Übergabe der Produkte durch den industriellen Nebenbetrieb des Zahlungspflichtigen an den landwirtschaftlichen Betrieb oder an die sonstigen Betriebe des gleichen Zahlungspflichtigen als Umsatz.